



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Landtagsamt

openPetition gemeinnützige GmbH  
Herrn Geschäftsführer  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

03.02.2025  
OD.0100.19

**Arbeitgeberbeteiligung für Beamte mit gesetzlicher Krankenversicherung**  
**Petition vom 08.10.2024**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat Ihre Petition in der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.01.2025 beraten und beschlossen,

**die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).**

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden könne.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.  
Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, ist zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ausschussbüro

Kommunikation allgemein  
Telefon +49 89 4126-0  
Fax +49 4126-1392  
landtag@bayern.landtag.de  
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
U-Bahn U4/U5,  
Max-Weber-Platz  
Tram Linie 19, Maximilianeum

Anlage  
1 Stellungnahme



Umweltfreundlich 100% Altpapier

Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat



STAATSSEKRETÄR

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Präsidentin des  
Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Telefon  
089 2306-2339  
Telefax  
089 2306-2730

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
OD.0100.19, 11. Oktober 2024

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
LB/25-P 1820-5/244

Datum  
4. November 2024

**Petition des Herrn Jörg Mitzlaff, Geschäftsführer, openPetition  
gemeinnützige GmbH, in 10407 Berlin vom 8. Oktober 2024 betreffend  
Arbeitgeberbeteiligung für Beamte mit gesetzlicher Krankenversiche-  
rung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Petent begeht für Herrn Maximilian Schedl einen Beitragszuschuss für  
Beamte mit Vorerkrankungen in der GKV vergleichbar der pauschalen Bei-  
hilfe in Hamburg.

Der beihilfeberechtigten Person steht es frei, ihre (ergänzende) Krankenver-  
sicherung zu wählen, d. h. in eigener Verantwortung darüber zu entschei-  
den, bei welcher Versicherung, zu welchen Versicherungsbedingungen und  
mit welcher eigenen Beitragsverpflichtung sie Vorsorge treffen will. Die hier-  
für aufzuwendenden Beiträge sind im Rahmen der Eigenvorsorge zu 100 %  
aus den Bezügen zu bestreiten. Eine zusätzliche Gewährung von Zuschüs-  
sen zu den Beiträgen zur Krankenversicherung ist daher nicht erforderlich.  
Die Einführung des sog. Hamburger Modells in Bayern wurde durch den  
Bayerischen Landtag bereits mehrfach abgelehnt (vgl. LT-Drs. 17/21420  
und 19/2782).

Dienstgebäude München  
Odeonsplatz 4, 80539 München  
Telefon 089 2306-0  
Öffentliche Verkehrsmittel  
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg  
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg  
Telefon 0911 9823-0  
Öffentliche Verkehrsmittel  
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail  
[poststelle@stmfh.bayern.de](mailto:poststelle@stmfh.bayern.de)  
Internet  
[www.stmfh.bayern.de](http://www.stmfh.bayern.de)

Die vorliegende Eingabe wurde durch den Geschäftsführer der openPetition gemeinützige GmbH eingelegt. Der Internetseite: <https://www.openpetition.de/petition/online/arbeitgeberanteil-fuer-gesetzlich-versicherte-beamtinnen-und-beamte> (zuletzt abgerufen am 11. Oktober 2024) ist zu entnehmen, dass dies auf Initiative des Herrn Maximilian Schedl aus München geschah. Ein Herr Maximilian Schedl aus München hatte sich bereits mit Datum vom 18. Juli 2020 an den Bayerischen Landtag gewandt (Az: OD.0247.18). Nach den hier vorliegenden Informationen wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um Personengleichheit handelt.

Herr Maximilian Schedl aus München wurde bereits aufgrund der Landtagseingabe aus dem Jahr 2020 und nachdem er sich im Nachgang zu dieser auch direkt an das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat gewandt hatte, angeboten, seinen Fall an den Verband der privaten Krankenversicherungen heranzutragen und ihn damit bei der Aufnahme in die private Krankenversicherung zu unterstützen. Trotz Nachfrage hat er sich nicht nochmals geäußert, ob ein Interesse besteht, in die PKV zu wechseln und ob er das Unterstützungsangebot des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat annehmen möchte. Selbstverständlich ist das Staatsministerium der Finanzen und Heimat auch weiterhin bereit ihn hierbei zu unterstützen.

I.

Zu der Eingabe wird wie folgt Stellung genommen:

**1. Grundlagen der Beihilfegewährung**

Die Absicherung des Krankheitsrisikos bei beihilfeberechtigten Personen unterscheidet sich wesentlich von dem System der gesetzlichen Krankenkassen. Grundlage für die Beihilfegewährung ist die Alimentations- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Diese Pflicht erfüllt der

Dienstherr in erster Linie durch die Gewährung von Dienst- bzw. Versorgungsbezügen, die den gesamten Lebensbedarf der beihilfeberechtigten Person und seiner Familie abdecken sollen. Diese umfassen auch einen angemessenen Anteil für die Absicherung des Krankheitskostenrisikos, welcher im Rahmen der Änderung des Bayerischen Besoldungsrechts den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend berücksichtigt wurde.

Es steht daher jeder beihilfeberechtigten Person nach dem bayerischen Beihilferecht frei, unter Beachtung der seit dem 1. Januar 2009 gelgenden allgemeinen Krankenversicherungspflicht ihre (ergänzende) Krankenversicherung zu wählen, d. h. in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, bei welcher Versicherung, zu welchen Versicherungsbedingungen und mit welcher eigenen Beitragsverpflichtung sie Vorsorge treffen will. Die Beiträge zu dieser (ergänzenden) Krankenversicherung, ob bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, trägt die beihilfeberechtigte Person stets zu 100 % alleine.

Um die beihilfeberechtigte Person vor einer übermäßigen Belastung zu bewahren, gewährt der Dienstherr darüber hinaus im konkreten Krankheitsfall eine zusätzliche Fürsorgeleistung, nämlich die Beihilfe. Damit ist eine weitere laufende Beteiligung des Dienstherrn an den Beitragskosten, die unabhängig von konkreten Krankheitsaufwendungen zu erbringen wäre, nicht vereinbar.

## **2. Wahlrecht nach dem sog. Hamburger Modell für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung**

Die Einführung eines Beitragszuschusses ist nicht erforderlich, da die privaten Krankenversicherungsunternehmen u. a. für beihilfeberechtigte Personen am Beginn ihrer beruflichen Laufbahn als Beamte sowie für langjährig freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung die

Möglichkeit bieten, sich im Rahmen einer dauernden Öffnungsaktion auch bei bestehenden Vorerkrankungen zu finanziell tragbaren Bedingungen im System der PKV zu versichern.

### **3. Weitere Argumente gegen die pauschale Beihilfe**

Aufgrund der permanenten Öffnungsaktionen ist der Zugang zur PKV zu finanziell tragbaren Bedingungen prinzipiell für alle sichergestellt. Den in bestimmten Einzelfällen dennoch bestehenden (finanziellen) Vorteilen stünden gravierende Nachteile gegenüber:

- **Es entstünden unkalkulierbare Haushaltsmehrbelastungen:**

Die Begründung der Gesetzesvorlage der Freien und Hansestadt Hamburg, die das sog. „Hamburger-Modell“ zum Inhalt hat, geht von Haushaltsmehrbelastungen von 5,8 Mio. €/Jahr in Hamburg für bereits freiwillig GKV-versicherte beihilfeberechtigte Personen und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen aus; Mehraufwendungen für weitere optierende beihilfeberechtigte Personen entstehen „in nicht prognostizierbarer Höhe“. Bei einem Flächenstaat wie Bayern wäre mit dementsprechend höheren Mehrausgaben zu rechnen.

- **Erhöhte Bürokratie aufgrund Vorhaltens mehrerer Systeme:**

Beim Hamburger Modell müssen drei Systeme (Beihilfe wie bisher individuell und neu pauschal, gesetzliche Krankenversicherung, Basis tarif der privaten Krankenversicherung) verwaltungstechnisch umgesetzt und auch technisch gepflegt werden. Hinzu kommt, dass im Unterschied zu bisher Beitragsänderungen in der GKV/PKV zu berücksichtigen sind, weil sie die Höhe der pauschalen Beihilfe beeinflussen. Schließlich sollen auch Prämienrückzahlungen erstattet werden, was einen erheblichen Ermittlungs- und ggf. Rückforderungsaufwand erzeugt. Dies führt zu einem deutlichen Anstieg des Verwaltungsaufwands. In jüngster Vergangenheit gab es mehrere Bund-/Länderumfragen zu verschiedenen bürokratischen Problemstellungen, welche nach unserer Einschätzung weiterhin ungelöst sind.

- **Ausschluss einer Rückkehr in Beihilfe widerspricht Fürsorgeprinzip:**

Die Wahl der pauschalen Beihilfe nach dem Hamburger Modell ist unwiderruflich, d. h. der Beamte muss also in der Regel zum Zeitpunkt der Neueinstellung eine Prognose treffen, welche Form der Absicherung für ihn bis zum Lebensende die günstigste ist. Eine entsprechende Prognose zuverlässig am Beginn des Berufslebens zu treffen – auch angesichts der sich im Lauf des Lebens ergebenden Veränderungen im persönlichen Umfeld einer beihilfeberechtigten Person und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen – widerspricht der Lebensrealität. Im aktuellen System der Beihilfe wird in den verschiedenen Lebensphasen gemäß dem Fürsorgeprinzip auf Veränderungen reagiert (z. B. Bemessungssätze 50 %, 70 %, 80 %). So werden Lücken vermieden und eine dem Fürsorgegrundsatz entsprechende Unterstützung im Krankheitsfall sichergestellt. Dementsprechende Reaktionsmöglichkeiten bieten GKV und PKV-Tarife nicht, mindestens kann der Landesgesetzgeber sie nicht beeinflussen.

- **Wahlfreiheit führt zur Beeinträchtigung des bestehenden Systems von Beihilfe und beihilfekonformen Tarifen in der PKV:**

PKV-Tarife müssen langfristig geplant und kalkuliert werden. Das Hamburger Modell wird die Zusammensetzung der Risiken und den Altersaufbau in den Systemen verändern. Geringe (Rest-)Gruppen verringern das Risikoausgleichspotential, sodass die Beiträge, insb. für beihilfeberechtigte Personen und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die im System Beihilfe und beihilfekonforme PKV-Versicherung geblieben sind, tendenziell steigen.

- **Indirekte Einführung einer „Einheitsversicherung“:**

Letztendlich ist eine schlechende Erosion des gesamten PKV-Bereichs zu befürchten, der etwa zur Hälfte bisher von beihilfeberechtigten Personen und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen getragen wird. Damit droht eine Verschlechterung des gesamten Gesundheitssystems und des Versorgungsniveaus in Deutschland. Die

Bundesregierung geht allerdings davon aus, dass die Einführung einer Versicherungspflicht in der GKV für alle bislang oder künftig beihilfeberechtigten Personen rechtlich gar nicht möglich ist (Antwort der Bundesregierung auf Frage 18. der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE – BT-Drs. 18/11738).

- Die pauschale Beihilfe wird daher auch von den Berufsverbänden DBB und BBB strikt abgelehnt.

#### 4. Wechsel zur privaten Krankenversicherung

Seit der Novellierung des Beihilferechts im Jahre 1985 haben viele freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung den Wunsch geäußert, in die private Krankenversicherung zu wechseln, da nur hier eine auf die Bedürfnisse von beihilfeberechtigten Personen zugeschnittene Absicherung des Kostenrisikos im Krankheitsfall möglich ist. Auf Initiative des Bayerischen Finanzministeriums haben die privaten Krankenversicherungsunternehmen deshalb seit diesem Zeitpunkt mehrfach Öffnungsaktionen durchgeführt, um bislang freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung den Übertritt in die (beihilfekonformen) Normaltarife zu erleichtern.

Im Rahmen dieser Aktionen werden

- keine Anträge aus Risikogründen abgelehnt,
- keine Krankheitsausschlüsse festgeschrieben,
- Risikozuschläge zuletzt auf max. 30 % begrenzt.

Beihilfeberechtigte, die am 31. Dezember 2004 freiwillig Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung waren, können auch weiterhin jederzeit im Rahmen einer dauernden Öffnungsaktion der privaten Krankenversicherungsunternehmen zu den oben genannten besonderen Bedingungen eine private Krankenversicherung abschließen. Die genannten besonderen Bedingungen gelten ebenfalls für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie für Beamte auf Probe.

Nähere Einzelheiten zur Öffnungsaktion können einer entsprechenden Broschüre des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. entnommen werden, die auf der Homepage des PKV-Verbandes abrufbar ist. Diese enthält auch eine Auflistung der Unternehmen, die sich an der genannten Öffnungsaktion beteiligen.

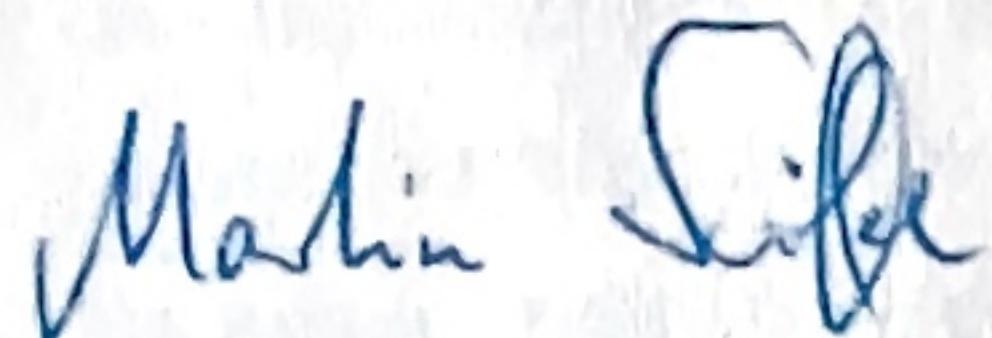
Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ist bei Problemen bzgl. eines möglichen Wechsels gerne bei der Klärung mit dem Verband der privaten Krankenversicherung behilflich.

Selbstverständlich ist das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auch weiterhin bereit Herrn Maximilian Schedl aus München hierin zu unterstützen. Leider hatte er trotz schriftlicher Kontaktaufnahmen in 2020 und in 2021 bisher noch nicht mitgeteilt, ob ein Wechsel in die private Krankenversicherung erfolgt ist, bzw. welche Gründe ihn ggf. bewegt haben, dies (noch) nicht zu tun.

II.

Ich rege daher an, die Eingabe aufgrund der Erklärung der Staatsregierung für erledigt zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Schöffel, MdL